

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. August 2021; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3153.5 (Laufnummer 16695)

**Gesetz
über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt
des Kantons Zug
(Publikationsgesetz, PublG-ZG)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **152.3**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [152.3](#), Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug
(Publikationsgesetz, PublG-ZG)

¹⁾ BGS [111.1](#)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Gesetzessammlungen des Kantons Zug

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ In die GS und die BGS sind insbesondere aufzunehmen:

- a) **(geändert)** die Kantonsverfassung, die Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Kantonsrats;
- b) **(geändert)** die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrats und weiterer mit Rechtssetzungsaufgaben betrauter Organe und Instanzen;
- d) **(geändert)** Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrats und des Regierungsrats, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
- h) **(geändert)** alle Änderungen der in der GS und der BGS veröffentlichten Erlasse.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ In die GS und die BGS sind nicht aufzunehmen:

(Aufzählung unverändert)

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die GS und die BGS aufgenommen werden.

§ 4a (neu)

Veröffentlichung durch Verweisung

¹ Erlasse können nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, wenn sie:

- a) in einer in der Schweiz öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Publikation veröffentlicht sind; oder
- b) sich wegen ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in der GS und der BGS nicht eignen.

²⁾ BGS [1111](#)

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatskanzlei gibt die GS und die BGS in elektronischer Form heraus und führt die Register.

§ 5a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der GS und der BGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Zweck und Erscheinen (Überschrift geändert)

¹ Das Amtsblatt des Kantons Zug dient der rechtswirksamen Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten, namentlich Anordnungen und Bekanntmachungen, der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden.

² *Aufgehoben.*

³ Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich einmal.

§ 6a (neu)

Rechtswirkung von Veröffentlichungen

¹ Erlasse gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht wurden. Vorbehalten bleibt § 3 dieses Gesetzes.

² Erlasse und amtliche Texte, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht worden sind, gelten als bekannt.

³ Sind Erlasse und amtliche Texte gemäss § 11 ausserordentlich veröffentlicht worden, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie davon keine Kenntnis hatten und trotz pflichtgemässer Sorgfalt davon keine Kenntnis haben konnten.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Erscheinungsform (Überschrift geändert)

¹ Das Amtsblatt erscheint in elektronischer Form (E-Amtsblatt) und in gedruckter Form (P-Amtsblatt).

² Das E-Amtsblatt bildet die Grundlage für das P-Amtsblatt.

³ Das E-Amtsblatt ist die massgebende Fassung. Kann das E-Amtsblatt nicht erscheinen, bestimmt der Regierungsrat die massgebende Fassung.

§ 7a (neu)

Herausgabe des Amtsblatts; Übertragung an Dritte

¹ Die Staatskanzlei gibt das Amtsblatt heraus. Sie macht die Internetseite bekannt, auf der das E-Amtsblatt veröffentlicht wird.

² Der Regierungsrat kann die Publikation des E-Amtsblatts und des P-Amtsblatts gemeinsam oder separat durch Vertrag Dritten übertragen.

§ 7b (neu)

Inhalt

¹ Sämtliche Erlasse, die in die GS und die BGS aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Besteht an einer vollständigen Veröffentlichung kein allgemeines Interesse, so genügen im P-Amtsblatt die Angabe des Titels und der Hinweis, dass der Erlass auf der Staatskanzlei eingesehen werden kann, bzw. genügt im E-Amtsblatt die Angabe der Fundstelle oder Bezugsquelle für die GS und die BGS.

³ Im Amtsblatt werden weitere amtliche Texte, namentlich Anordnungen und Bekanntmachungen, veröffentlicht, deren Veröffentlichung rechtlich vorgeschrieben ist.

⁴ Im Amtsblatt können weitere amtliche Texte veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

⁵ Das P-Amtsblatt kann neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen enthalten («Marktblatt»). Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden. Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.

⁶ Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benutzen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht rechtlich vorgeschrieben ist.

⁷ Wer die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten im Amtsblatt veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.

⁸ Die Verordnung bezeichnet die für die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten zuständigen Stellen (Meldestellen).

⁹ Die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten ist für die Meldestellen unentgeltlich.

§ 7c (neu)

Datenschutz

¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000¹⁾ enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung notwendig ist.

² Die Verordnung legt die Zeiträume fest, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen.

³ Die Verordnung regelt zudem die Einzelheiten, um eine Indexierung und Archivierung bei Suchmaschinen und Archivdiensten im Internet nach Möglichkeit zu verhindern.

§ 7d (neu)

Einsichtnahme und Gebühren

¹ Die Einsichtnahme in das E-Amtsblatt sowie dessen Herunterladen für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich.

² Die aktuelle Fassung des P-Amtsblatts kann auf der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen in gedruckter Form die GS, die BGS und das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden.²⁾

§ 7e (neu)

Archivierung des Amtsblatts

¹ Die Ablieferung des E-Amtsblatts und des P-Amtsblatts richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Archivgesetzes vom 29. Januar 2004³⁾.

² Die Ablieferung des E-Amtsblatts an das Staatsarchiv erfolgt mittels archivtauglicher Datenformate.

§ 9

Aufgehoben.

¹⁾ BGS [157.1](#)

²⁾ Delegation an die Staatskanzlei für den erstinstanzlichen Entscheid über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblattes an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 11 Abs. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS [153.3](#)).

³⁾ BGS [152.4](#)

§ 10

Aufgehoben.

Titel nach § 10 (geändert)

3. *Veröffentlichungen in besonderen und ausserordentlichen Lagen*

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

Ausserordentliche Bekanntmachungen und Notverordnungen (Überschrift geändert)

¹ Auf Weisung des Regierungsrats können ausserordentliche Bekanntmachungen in geeigneter Form erfolgen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

^{1a} Die Publikation und die Aufhebung von Notverordnungen richten sich nach dem Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz, BevSG) vom 26. September 2019²⁾.

² Ausserordentliche Bekanntmachungen sowie das Inkrafttreten, der Vollzug oder die Aufhebung von Notverordnungen sind nicht an die Publikation im Amtsblatt gebunden. Diese ist im nächstmöglichen Amtsblatt nachzuholen.

Titel nach § 11

4. *(aufgehoben)*

§ 12

Aufgehoben.

Titel nach § 12

5. *(aufgehoben)*

§ 13

Aufgehoben.

²⁾ BGS [541.1](#)

Titel nach § 13 (neu)

6. Staatskalender und Behördenverzeichnisse

§ 14 (neu)

Herausgabe des Staatskalenders und der Behördenverzeichnisse

¹ Der Staatskalender und die Behördenverzeichnisse informieren über die geltende Organisation der Behörden und der Verwaltung sowie deren personelle Besetzung.

² Die Staatskanzlei macht die Internetseiten bekannt, auf welchen der Staatskalender und die Behördenverzeichnisse in elektronischer Form erscheinen.

³ Aus den Eintragungen im Staatskalender und in den Behördenverzeichnissen können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.²⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

[Geschäftsnummer]

Publiziert im Amtsblatt vom ...